

# Protokoll

der

1. am 23. Dezember 1922 abgehaltenen Sitzung  
des

## Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank

unter Vorsitz

des Herrn Präsidenten Dr. Richard Reich  
in Gegenwart

des Herrn Staatskommissärs Sektionschef Dr. Hermann Schwarzwald,  
de.S.

Herrn Vizepräsidenten Dr. Gustav Thaa,

und der Herren Generalräte:

Robert Hammer,

Johann Mayer,

Dr. Alfred Meller,

Georg Mylius,

Ing. Josef Neubauer,

Adolf Popper-Artberg,

Louis Rothschild,

Cornel Spitzer,

Georg Stern,

Ludwig Urban jr.,

Alexander Weiner.

(Entschuldigt: Herr Vizepräsident Dr. Ludwig Krantz).

Anwesend waren ferner:

Herr Generaldirektor Dr. Viktor Brauneis,

" " - Stellvertreter Dr. Karl Gamperling,

" Direktor Dr. Franz Bartsch,

" " Philipp Sztankovits,

" " Johann Freyer,

Protokollführer: Inspektor Gustav Haist.

Herr Präsident eröffnete die Sitzung deren Beschlussfähigkeit er konstatierte, mit der diesem Protokoll als Beilage angeschlossenen Begrüßungsansprache.

(Während der Rede des Herrn Präsidenten erscheint Herr Staatskommissär Dr. Schwarzwald im Sitzungssaale.)

Herr Präsident teilte sodann mit, dass er laut Zuschrift des Herrn Bundeskanzlers vom 22. Dezember l. J. Zl. 2747/B. K. vom Herrn Bundespräsidenten mit Entschliessung vom 21. Dezember l. J. zum Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank ernannt wurde.

Ferner ist eine Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember l. J. Zl. 116468 eingelangt, gemäss welcher Herr Sektionschef Dr. Hermann Schwarzwald zum Staatskommissär bei der Oesterreichischen Nationalbank bestellt wurde.

Herr Präsident schreitet nun zur Feststellung der ordnungsmässigen Wahl der Herren Generalräte, ihrer Wahlbarkeit, und der ordnungsmässigen Zusammensetzung des Generalrates.

Die allgemeinen Erfordernisse der Wahlbarkeit nach Art. 13 der Satzungen (Vollgenuss der bürgerlichen Rechte, kein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren, Vollgenuss der bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte) werden als gegeben betrachtet.

Herr Präsident konstatiert, dass sich unter den Herren Generalräten kein Bundesangestellter, Angehöriger des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages befindet (Herr Generalrat Mayer hat seine Mandate bereits zurückgelegt), dass unter den Gewählten 6 Vertreter von Berufsvertretungen (Banken, Sparkassen, Industrie, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und Arbeiterschaft) sind, dass nur 4 Generalräte der Verwaltung anderer Institute angehören, die Bankgeschäfte betreiben (die Herren Hammer, Popper-Artberg, Rothschild und Weiner) schliesslich dass nur 4 Generalräte im Sinne des Art. 22 der Satzungen, letzter Absatz, als Ausländer zu zählen sind, (die Herren Generalräte Mylius, Rothschild, Weiner und Hammer). Sollte der abwesende Herr Generalrat Dr. Krantz der Verwaltung eines ausländischen Institutes angehören, so würde Herr Generalrat Hammer seine Stelle bei dem ausländischen Institut, dessen Verwaltung er angehört, niederlegen.

Über Aufforderung des Herrn Präsidenten leisteten die anwesenden Herren Generalräte die satzungsgemäss vorgeschriebene Angelobung und bekräftigten dieselbe, nach Unterfertigung der betreffenden Urkunden, dem Herrn Präsidenten mit ihrem Handschlage.

Herr Generalrat Stern fragt, ob die

scharfe Fassung der Angelobung mit der derzeitigen Fassung der Bankstatuten übereinstimmt, nachdem sich im Generalrate auch Vertreter von Organisationen befinden, doch die Möglichkeit gegeben sein muss, gewisse Fragen, die im Generalrate zur Verhandlung kommen, mit den von ihnen vertretenen Interessenverbänden zu besprechen.

Herr Präsident erwidert, dass der Wortlaut des Angelöbnisses und der von den Herren Generalräten unterfertigten Urkunde mit dem Artikel 31 der Satzungen übereinstimmt. Herr Präsident könne nur annehmen, dass der Herr Generalrat Zweifel hegt wegen der Verschwiegenheitspflicht. Es bleibt dem Ermessen und dem Takte der Herren überlassen, inwieweit sie Mitteilungen über Fragen, welche im Generalrate zur Verhandlung stehen, den von ihnen vertretenen Interessenverbänden zukommen lassen, da andererseits es ja auch Aufgabe dieser Herren sein wird, Wünsche dieser Verbände dem Generalrate mitzuteilen. In erster Linie werden die individuellen Kreditverhältnissen, soweit sie im Generalrate zur Sprache kommen, streng geheim zu halten sein, umsomehr weil hierbei keine wirklichen Interessen der Verbände berührt werden. Verschwiegenheit wird auch darüber zu halten sein, wenn wichtige Interessen des Staates im Generalrate zur Sprache

kommen, worüber öffentliche Erörterungen nicht zulässig erscheinen. Aber auch hier wird der Generalrat den richtigen Zeitpunkt zu finden wissen, um die Berufsinteressen zu hören.

Herr Präsident ersucht die Herren Generalräte, die im Artikel 29 der Satzungen vorgeschriebene Anzahl Aktien möglichst bald zu erlegen.

Bezüglich der Wahl der beiden Vizepräsidenten erbittet Herr Präsident einen Vorschlag aus dem Kreise der Herren Generalräte.

Über Antrag des Herrn Generalrates Dr. Meller werden Herr Generalrat Dr. Thaa zum 1. Vizepräsidenten und Herr Generalrat Dr. Krantz zum 2. Vizepräsidenten einstimmig gewählt.

Herr Präsident bemerkt, dass durch die Wahl des Herrn Generalrates Dr. Krantz zum Vizepräsidenten auch einem Wunsche der Bundesländer, im Präsidium der Bank vertreten zu sein, Rechnung getragen erscheint. Er bringt eine Depesche der Bankfiliale Innsbruck zur Verlesung, mit welcher die Tiroler Hauptbank der Verstimmung wegen Ausschaltung der Länder ~~und~~ Tirols im Generalrate Ausdruck gibt.

Herr Staatskommissär Dr. Schwarzwald teilte mit, dass er in der Lage ist, dem

Generalrate bekannt zu geben, dass die Regierung diese Wahl<sup>ew</sup> bestätigt (Art. 27).

Herr Präsident begrüßte Herrn Generalrat Dr. Thaa, welcher während der Abstimmung den Saal verlassen hatte, als Vizepräsidenten und ersucht ihn, sich wegen Leistung der Angelobung um  $\frac{1}{2}$  1 Uhr beim Herrn Bundespräsidenten einzufinden.

Herr Vizepräsident Dr. Thaa dankt für die Wahl.

Herr Präsident teilte sodann mit, dass die Funktionsdauer des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten nach den Art. 26 und 27 der Satzungen mit dem Tage der Abhaltung der auf die Ernennung bzw. Wahl folgenden fünften regelmässigen Jahressitzung der Generalversammlung abläuft. Da die Generalversammlung im Jahre 1923 keine regelmässige Jahressitzung abhalten wird, so wird die erwähnte Statutenbestimmung dahin interpretiert, dass die Funktionsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten mit der regelmässigen Generalversammlung des Jahres 1928, die über die Ergebnisse des Jahres 1927 Beschluss zu fassen hat, endigt.

Gemäss Art. 26, al. 3 und Art. 27, al. 2 der Satzungen hat der Generalrat die Jahresgehälter des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten festzusetzen. Eine Vorbesprechung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Be-

schlussfassung hierüber einer späteren Generalratssitzung vorbehalten bleibt.

Nach den Ergebnissen der gepflogenen Vorbesprechungen wird vorläufig von der Wahl eines Exekutivkomitees Umgang genommen. Es wird daher das Plenum des Generalrates ausschliesslich in den der Kompetenz des Generalrates vorbehaltenen Angelegenheiten zu entscheiden haben. Die Beschlussfähigkeit des Generalrates ist nach Art. 34 der Satzungen von der rechtzeitigen Ladung und von der Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden abhängig. Herr Präsident schlägt vor, als rechtzeitige Ladung anzusehen, wenn dieselbe 3 Tage vor der Sitzung (an auswärtige Mitglieder telegraphisch), in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vor der Sitzung erfolgt.

Auf Grund der hierüber abgeführten Diskussion wird beschlossen, von einer bestimmten Frist abzusehen, doch ist die Ladung als rechtzeitig anzusehen, wenn dieselbe im allgemeinen 3 Tage vor der Sitzung, an auswärtige Mitglieder telegraphisch erfolgt. Von dieser Regel darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Herren Generalräte werden gleichzeitig auf die Bestimmung des Art 34, Abs. 3

der Satzungen aufmerksam gemacht, nach welcher sich jeder Generalrat mittels schriftlicher Vollmacht für jede einzelne Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann. Es wird insbesondere den auswärtigen Mitgliedern nahegelegt, sich mit einem in Wien wohnhaften Mitglied diesfalls sofort ins Einvernehmen zu setzen.

Es wurde sodann ein Geschäftsordnungsausschuss, bestehend aus dem Präsidium und den Herren Generalräten Spitzer, Stern und Weiner, gewählt, welcher im Einvernehmen mit dem Direktorium die dem Generalrate vorliegenden Entwürfe der Geschäftsordnungen vorzubereiten hat.

In Abwesenheit des Herrn Ministerialrates Dr. Brauneis wurde über Antrag des Herrn Präsidenten der genannte Herr einstimmig zum Generaldirektor der Oesterreichischen Nationalbank ernannt.

Die endgültige Regelung des Diensttrages des Herrn Generaldirektors bleibt einer späteren Generalratssitzung vorbehalten, der Herr Präsident wird jedoch gleichzeitig ermächtigt, dem Herrn Generaldirektor am 1. Jänner 1923 eine entsprechende Anzahlung auf seine Bezüge zur Verfügung zu stellen.

Herr Präsident teilt dem im Saale wiedererschienenen Herrn Generaldirektor



seine Ernennung mit, für welche derselbe seinem Danke Ausdruck gibt.

Herr Generaldirektor berichtete über die geplante Geschäftseinteilung im Direktorium. Er beantragt 4 Abteilungen zu schaffen und zwar: Abteilung I - administrative Abteilung, Abteilung II - Rechtsabteilung, Abteilung III - Bankabteilung, Abteilung IV - Kreditabteilung. Die diesen Abteilungen zuzuweisenden Agenden sind aus der Beilage ersichtlich. Vorstehender Antrag wurde zum Beschluss erhoben und über weiteren Antrag des Herrn Generaldirektors folgende 4 Herren zu Direktoren ernannt und mit der Leitung einer Abteilung des Direktoriums betraut: Dr. Karl Gamperling, Leiter der administrativen Abteilung, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels "Generaldirektor-Stellvertreter", Dr. Franz Bartsch, Leiter der Rechtsabteilung, Philipp Sztankovits, Leiter der Bankabteilung, Johann Freyer, Leiter der Kreditabteilung. Herr Generaldirektor teilte die wesentlichen Punkte bezüglich der Anstellung dieser Herren mit.

Der Generalrat nahm diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis und ermächtigte das Präsidium, den Herren Direktoren am 1. Jänner 1923 eine entsprechende Anzahlung auf ihre Bezüge zu leisten.

Herr Präsident teilte den im Saale er-

schienenen Herren Direktoren ihre Ernennung mit, für welche Herr Generaldirektor-Stellvertreter in seinem Namen und im Namen der übrigen Herren dankt.

Herr Generaldirektor teilte mit, dass die Oesterreichische Nationalbank ihre Geschäftstätigkeit am 1. Jänner 1923 beginnen wird und berichtete über den Stand der Vorbereitungsarbeiten und Vorverhandlungen sowie über die für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit notwendigen und besonders dringlichen Verfügungen.

Bezüglich der Überlassung der Banklokalitäten an die Oesterreichische Nationalbank wurden mit den Liquidatoren Verhandlungen gepflogen, wobei diese erklärten, dass sie sich nicht berufen fühlen, über die den alten Aktionären zugesprochenen Gebäude zu verfügen. Herr Generaldirektor hat sich daher mit dem Bundesministerium für Finanzen ins Einvernehmen gesetzt und ersucht, die Nationalbank durch vom Ministerium zu pflegenden Verhandlungen in die Lage zu versetzen, auch diese Banklokalitäten zu benützen. Diesbezüglich ist der anstrebenswerte Weg einer Verständigung im Zuge.

(Herr Generalrat Spitzer verlässt den Sitzungssaal).

Bezüglich des Personals der Oesterreichisch-ungarischen Bank verweist Herr Gene-

raldirektor auf Art. 55 der Satzungen, wonach die Oesterreichische Nationalbank die Befriedigung der Pensionsansprüche der bereits pensionierten oder während der Privilegiumsdauer in den Ruhestand tretenden Angestellten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, für welche die Bundesverwaltung im Sinne der bezüglich der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffenen Vereinbarungen aufzukommen haben wird, übernimmt. Was die Übernahme des derzeit aktiven Personals der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, so hängt dies mit der Frage zusammen, welche Abteilungen von der Nationalbank übernommen werden. Nicht zu übernehmen wären die Abteilungen, welche die Liquidation betreffen - die Hypothekarkreditsabteilung und die Bauabteilung - sowie die Depositenabteilung, welche passiv ist. Die Übernahme des übrigen Personals der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Devisenzentrale ist als Provisorium auf 6 Monate gedacht.

Herr Generaldirektor-Stellvertreter

bringt die von der alten und neuen Bank gemeinschaftlich an das Personal zu erlassende Kurrende (siehe Beilage) zur Verlesung, welche vom Generalrate genehmigt wurde.

Über den weiters vom Herrn Generaldirektor erstatteten Bericht wird die erbete-

ne Ermächtigung erteilt, wegen Übernahme der Aktiven und Passiven der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit den Funktionen dieser Bank Verhandlungen zu pflegen. Vorläufig erfolgt die Übernahme der Aktiva und Passiva der Oesterreichisch-ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, provisorisch gegen nachträgliche Verrechnung und wird dieser Geschäftsführung ein Girokonto bei der Nationalbank eröffnet werden.

Herr Generalrat Popper-Artberg wünscht einige Daten über das Ziffernmaterial.

Herr Präsident erwidert, dass dies einer späteren Sitzung vorbehalten bleibt.

Herr Generaldirektor bemerkt, dass mit dem Bundesministerium für Finanzen wegen Überlassung gewisser Devisenbestände, die der Regierung zur Verfügung stehen, Verhandlungen eingeleitet wurden, doch könne hierüber heute noch nicht abschliessend berichtet werden.

Da gewisse Bestimmungen der alten Bank in den Satzungen der neuen Bank modifiziert erscheinen, ergibt sich die Notwendigkeit, die derzeitige Geschäftsordnung und die einzelnen Geschäftsabteilungen neu zu redigieren. Mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird die Abfassung einer diesbezüglich zu erlassenden Kurrende dem Direktorium überlassen. Gleiche

zeitig werden die vorgelegten Firmierungskundmachungen für das Direktorium, die Geschäftsabteilungen und Bankanstalten genehmigt.

Der Generalrat stimmte weiters zu, dass der derzeitige Zinsfuß für Eskont und Lombard vorläufig aufrecht erhalten bleibt.

Die gegenwärtig bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank fungierenden Zensoren werden provisorisch bis zur Wahl definitiver Zensoren nach Art. 62 der Satzungen auch für die Nationalbank gewählt und werden diesbezüglich Schreiben an die betreffenden Herren ergehen. Jene Institute, welche bisher die Funktion als Banknebenstelle versehen, werden in dieser Funktion bestätigt.

Schliesslich berichtete Herr Generaldirektor über die provisorische Weiterführung des Wiener Saldierungsvereines durch die Nationalbank, betreffs Umschreibung der Konti und die weitere Ausgabe von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wobei er jedoch bemerkt, dass er die baldige Herstellung neuer Banknotentypen für erforderlich hält. Der Generalrat nahm diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis.

Herr Staatskommissär bemerkt, dass die Regierung einen Gesetzentwurf im Parlament eingebracht hat, mit welchem die Überleitung

der alten Bank zur neuen Bank geregelt wird. In diesem Gesetz ist auch Vorsorge getroffen, dass die Gebäude und die Druckereianrichtung der neuen Bank zur Benützung überlassen werden, selbst bevor ein bezügliches Übereinkommen mit den alten Aktionären getroffen ist. Das Parlament hat diesen Gesetzentwurf noch nicht verabschiedet. Sollte die Erledigung dieses Gesetzes im Parlament nicht rechtzeitig erfolgen, so wird der Finanzminister auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom Dezember 1919 selbst die erforderlichen Massnahmen treffen. Es wird von Seite der Regierung alles rechtzeitig geschehen, damit die Oesterreichische Nationalbank ihre Funktion ungehindert ausüben kann.

Herr Präsident dankt für diese Erklärung des Herrn Staatskommissärs und schliesst mit der Mitteilung, dass die nächste Generalratssitzung Freitag, den 29. Dezember 1. J. um 1/2 4 Uhr nachmittags stattfinden wird, die Sitzung.

W i e n , 23. Dezember 1922.

Reisch m.p.

Dr. Brauneis m.p.

Haist m.p.

Schwarzwald m.p.